



Gesetzliche Leistungen für berufstätige pflegende Angehörige

Leistung	Leistungsumfang	Freistellungsgrund	Finanzielle Leistungen	Ankündigungsfrist bei Arbeitgeber	Anspruchsgrenzen
Pflegeunterstützungsgeld (§ 2 PflegeZG, § 44a SGB XI)	für bis zu 10 Tage	Freistellung für eine akut auftretende Pflegesituation eines nahen Angehörigen, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.	Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung durch Pflegekasse) / keine Rückzahlung	Keine	Keine Anspruchsgrenzen bzgl. des Arbeitgebers
Pflegezeit (§ 3 Abs. 1 PflegeZG)	für bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit	Vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für die häusliche Pflege, die Betreuung und die Begleitung eines nahen Angehörigen.	Zinslosen Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	10 Tage im Voraus	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten
Begleitung in der letzten Lebensphase (§ 3 Abs. 6 PflegeZG)	für bis zu 3 Monate vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit	Vollständige oder teilweise Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase (palliativmedizinische Behandlung muss notwendig sein) zu Hause oder in einer Einrichtung (z. B. in einem Hospiz).	Zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	10 Tage im Voraus	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten
Familienpflegezeit (§§ 2 f. FPfZG)	für bis zu 24 Monate teilweise Freistellung bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden	Teilweise Freistellung für die häusliche Pflege, die Betreuung und die Begleitung eines nahen Angehörigen bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden.	Zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	8 Wochen im Voraus	Kein Anspruch gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (Zur Berufsbildung Beschäftigte werden nicht berücksichtigt)